



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 15. November 2016  
(OR. en)

14177/16

COARM 200  
CODUN 20  
CONOP 91  
CFSP/PESC 909

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	15. November 2016
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12539/16 COARM 180 CODUN 10 CFSP/PESC 760
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur fünften Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (12. bis 16. Dezember 2016 in Genf)

---

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur fünften Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (12. bis 16. Dezember 2016 in Genf), die der Rat auf seiner 3498. Tagung vom 14./15. November 2016 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zur fünften Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (12. bis 16. Dezember 2016 in Genf)**

1. Der Rat bekräftigt das Bekenntnis der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Achtung und uneingeschränkten Einhaltung des humanitären Völkerrechts und hebt hervor, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts weiterhin vollständig umsetzen werden.
2. Der Rat erinnert daran, dass das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (im Folgenden "Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen") und die zugehörigen Protokolle ein wesentlicher, integraler Bestandteil des humanitären Völkerrechts sind.
3. Der Rat betont, dass das Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen ein einzigartiges internationales Forum darstellt, in dem sich diplomatischer, rechtlicher und militärischer Sachverstand vereinen. Durch das Übereinkommen wird es möglich, flexibel auf neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Waffentechnologie zu reagieren und die Umsetzung eines wesentlichen Teils des humanitären Völkerrechts zu unterstützen, durch den dazu beigetragen wird, das Leiden von Zivilbevölkerung und Kämpfenden gleichermaßen zu verhindern und zu mindern.
4. Der Rat würdigt die anstehende fünfte Überprüfungskonferenz, die vom 12. bis 16. Dezember 2016 in Genf stattfinden wird, als eine Gelegenheit, dafür zu sorgen, dass das Übereinkommen neuen Entwicklungen auch weiterhin Rechnung trägt, und als eine Gelegenheit, auf eine konsequentere Umsetzung des Übereinkommens hinzuwirken.

5. Der Rat weist mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig die Universalisierung des Übereinkommens und der zugehörigen Protokolle ist, und unterstützt alle Anstrengungen, die im Hinblick darauf unternommen werden, dass möglichst viele Staaten dem Übereinkommen beitreten.
6. Der Rat betont, wie wichtig Transparenz und die Schaffung von Vertrauen bei der Umsetzung des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen und der zugehörigen Protokolle sind, und ermutigt die Hohen Vertragsparteien, regelmäßig ausführliche Berichte zu erstellen. Er begrüßt den Vorschlag, einen Mechanismus einzuführen, der dabei unterstützen soll, die Häufigkeit und die Qualität der nationalen Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) zu verbessern, was vorzugsweise durch den auf freiwilliger Basis erfolgenden Aufbau eines Verzeichnisses von Militärexperten geschehen sollte.
7. Der Rat ist tief besorgt angesichts der zunehmenden globalen Auswirkungen von Anschlägen, die weltweit mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) verübt werden, sowie angesichts des willkürlichen Einsatzes solcher Vorrichtungen und ihrer Wirkung insbesondere bei terroristischen Anschlägen.
8. Der Rat würdigt die Arbeit, die im Kontext des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen und insbesondere im Rahmen des geänderten Protokolls II durch die verstärkte Sensibilisierung und die Schaffung einer zweckdienlichen Plattform für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur Bekämpfung der Auswirkungen von USBV geleistet wird. Er setzt sich dafür ein, dass im Kontext des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen im Einklang mit dessen Zielen und Zwecken zu dieser Problematik kontinuierlich weiter gearbeitet wird. Insbesondere begrüßt er, dass Einvernehmen darüber besteht, auf der fünften Überprüfungskonferenz eine politische Erklärung der Hohen Vertragsparteien anzunehmen, die die Bekämpfung der Auswirkungen von USBV und die Bewältigung der USBV-Problematik zum Gegenstand hat.
9. Der Rat schätzt die wichtige Arbeit zu letalen autonomen Waffensystemen (LAWS), die in den letzten Jahren im Rahmen des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen durchgeführt wurde, und begrüßt, dass die an die fünfte Überprüfungskonferenz gerichteten Empfehlungen der Expertengruppe 2016 im Konsens verabschiedet wurden. Er hofft, dass diese Empfehlungen auf der fünften Überprüfungskonferenz von den Hohen Vertragsparteien förmlich gebilligt werden und dazu führen, dass 2017 eine Gruppe von Regierungssachverständigen eingesetzt wird.

10. Der Rat stellt heraus, welche humanitären Auswirkungen und welche schweren Folgen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aus einem willkürlichen und unverhältnismäßigen Einsatz von Minen, die keine Antipersonenminen sind, resultieren. Gleichzeitig ist er sich des Umstands bewusst, dass es wichtig ist, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen humanitären Anliegen und militärischen Erwägungen anzustreben, und dass Minen, die keine Antipersonenminen sind, als legitime Waffen eingesetzt werden können, sofern für geeignete Mechanismen gesorgt ist, durch die die Zivilbevölkerung gemäß dem humanitären Völkerrecht geschützt wird. Nach seiner Auffassung sind weitere fachliche Beratungen über Minen, die keine Antipersonenminen sind, im Rahmen des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen von erheblichem Nutzen.
11. Der Rat bekräftigt die Zusage der Europäischen Union, insbesondere bei der Räumung und Vernichtung von explosiven Kampfmittelrückständen und Landminen, bei der Opferhilfe und bei der Aufklärung über die Risiken von Minen Unterstützung zu leisten. Als der weltweit größte Geber humanitärer Hilfe stehen die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Unterstützung von Minenräumprogrammen an der Spitze und haben seit 2010 über 600 Mio. EUR zu Minenräumprojekten in den am stärksten betroffenen Ländern und Regionen der Welt beigesteuert.
12. Der Rat spricht der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung (Implementation Support Unit) des Übereinkommens seine Anerkennung für die Erbringung der notwendigen administrativen und fachlichen Unterstützung aus und bestärkt sie darin, ihre Arbeit wirksam und effizient fortzusetzen.